

Angaben nach dem Pfandbriefgesetz

Hypothekendarlehen

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	31.3.2023			31.3.2022		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Hypothekendarlehen						
Zu deckende Verbindlichkeiten	27 614,5	26 365,3	24 097,6	24 117,6	24 277,7	23 248,2
darunter: Pfandbriefumlauf	27 614,5	26 365,3	24 097,6	24 117,6	24 277,7	23 248,2
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	40 975,8	37 974,7	33 119,1	37 984,5	38 915,1	36 808,4
darunter: Deckungsdarlehen	39 695,3	36 655,2	31 940,8	36 875,6	37 726,8	35 691,1
darunter: Deckungswerte § 19 (1) PfandBG	1 280,5	1 319,5	1 178,3	1 108,9	1 188,3	1 117,3
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			9 021,5			13 560,2
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	13 361,3	11 609,4	9 021,5	13 866,9	14 637,4	13 560,2
Gesetzliche Überdeckung²	1 106,0	1 038,9	927,7	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	12 255,3	10 570,5	8 093,7	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Hypothekendarlehen im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	1 107,0	1 424,1
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 631,5	1 193,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 197,0	1 105,0
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	501,0	1 636,5
mehr als zwei bis zu drei Jahren	6 796,5	1 698,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	7 620,0	5 796,5
mehr als vier bis zu fünf Jahren	1 212,0	4 620,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	5 538,0	5 038,0
mehr als zehn Jahren	2 011,5	1 606,5
Gesamt	27 614,5	24 117,6
Deckungswerte Hypothekendarlehen mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	1 681,2	1 344,4
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 391,6	1 274,2
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	2 212,5	1 723,4
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 820,0	1 514,5
mehr als zwei bis zu drei Jahren	4 059,7	4 210,4
mehr als drei bis zu vier Jahren	4 708,7	4 000,9
mehr als vier bis zu fünf Jahren	4 615,6	4 462,7
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	17 030,5	16 585,4
mehr als zehn Jahren	3 456,0	2 868,5
Gesamt	40 975,8	37 984,5
Hypothekendarlehen Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	1 107,0	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 631,5	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 698,0	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	6 796,5	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	7 620,0	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	5 710,0	–
mehr als zehn Jahren	3 051,5	–
Gesamt	27 614,5	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.3.2023	31.3.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	418,9	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	179	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	1 201,4	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 19 (1) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	675,0	490,0
Griechenland	–	–
Italien	505,5	339,9
Österreich	100,0	109,0
Spanien	–	170,0
Gesamt	1 280,5	1 108,9
Gesamt	1 280,5	1 108,9

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 a PfandBG Größenklassen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Bis zu 0,3 Mio. €	29 744,4	27 973,6
Mehr als 0,3 Mio. € bis zu 1 Mio. €	7 583,4	6 761,7
Mehr als 1 Mio. € bis 10 Mio. €	1 334,9	1 191,0
Mehr als 10 Mio. €	1 032,6	949,3
Gesamt	39 695,3	36 875,6

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Nettobarwert	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.3.2023	31.3.2022
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	98,0	98,3
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	74,6	76,0

§ 28 (2) S. 1 Nr. 3 und 4 PfandBG Weitere Strukturdaten	31.3.2023	31.3.2022
Durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf in %	51,6	52,2
Volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (Seasoning) in Jahren	5,1	4,9

§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 b und c PfandBG Hypothekendarlehen nach Objekt- und Nutzungsart Mio. €	31.3.2023		31.3.2022	
	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich	Gewerblich	Wohnwirtschaftlich
Deutschland				
Eigentumswohnungen	–	11 375,6	–	10 404,6
Ein- und Zweifamilienhäuser	–	23 391,9	–	21 692,5
Mehrfamilienhäuser	–	4 085,3	–	3 936,2
Bürogebäude	604,5	–	582,5	–
Handelsgebäude	178,4	–	196,2	–
Industriegebäude	0,2	–	0,2	–
Sonstige gewerbliche Gebäude	59,2	–	63,3	–
Unfertige, noch nicht ertragsfähige Neubauten	–	0,1	–	0,0
Bauplätze	–	–	–	–
Gesamt	842,3	38 852,9	842,2	36 033,3

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) S. 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	–	–
Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) S. 7 überschreiten	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 2 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 3 überschreiten	–	–
Forderungen, die die Grenze nach § 19 (1) Nr. 4 überschreiten	–	–

§ 28 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	–	–
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	–	–

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG | Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹

31.3.2023	31.3.2022
DE000CB0HR27	-
DE000CB0HR43	-
DE000CB0HR50	-
DE000CZ40J26	-
DE000CZ40KZ0	-
DE000CZ40LG8	-
DE000CZ40LM6	-
DE000CZ40LQ7	-
DE000CZ43ZS7	-
DE000CZ43ZW9	-
DE000CZ40MB7	-
DE000CZ40MH4	-
DE000CZ40MJ0	-
DE000CZ40MN2	-
DE000CZ40MQ5	-
DE000CZ40MU7	-
DE000CZ40MV5	-
DE000CZ40MW3	-
DE000CZ40NN0	-
DE000CZ40NP5	-
DE000CZ40NU5	-
DE000CZ40NY7	-
DE000CZ43ZE7	-
DE000CZ43ZF4	-
DE000CZ43ZJ6	-
DE000CZ45VF8	-
DE000CZ45VS1	-
DE000CZ45W08	-
DE000CZ45W16	-
DE000CZ45W24	-
DE000CZ45W32	-
DE000CZ45W40	-
DE000CZ45W65	-
DE000CZ45W73	-
DE000CZ45W99	-
DE000CZ45WY7	-
DE000EH1A3P2	-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Öffentliche Pfandbriefe

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1,3 und 7 PfandBG Mio. €	31.3.2023			31.3.2022		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung Öffentliche Pfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	8 643,0	9 172,3	8 331,1	11 936,8	13 392,2	12 667,1
darunter: Pfandbriefumlauf	8 643,0	9 172,3	8 331,1	11 936,8	13 392,2	12 667,1
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	14 752,5	15 145,8	12 553,0	14 041,7	16 669,6	14 257,7
darunter: Darlehen zur Exportfinanzierung	2 202,8	2 281,7	2 158,5	2 538,8	2 641,7	2 550,4
darunter: Deckungswerte § 20 (1) PfandBG	14 752,5	15 145,8	12 553,0	13 989,0	16 606,1	14 200,6
darunter: Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	–	–	52,6	63,5	57,1
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			4 549,3			1 904,6
Abschlag aus Währungsstresstest			-327,4			-314,0
Überdeckung	6 109,5	5 973,4	4 221,9	2 104,9	3 277,3	1 590,6
Gesetzliche Überdeckung²	356,4	361,0	313,4	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	5 753,1	5 612,4	3 908,5	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Öffentliche Pfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	218,4	230,2
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	1 103,3	3 035,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	469,5	214,8
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 101,3	1 103,3
mehr als zwei bis zu drei Jahren	2 778,6	1 570,2
mehr als drei bis zu vier Jahren	103,3	2 799,0
mehr als vier bis zu fünf Jahren	289,0	112,3
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 285,4	1 405,1
mehr als zehn Jahren	1 294,2	1 466,9
Gesamt	8 643,0	11 936,8
Deckungswerte öffentliche Pfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	787,5	842,3
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	648,9	493,9
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	528,2	831,2
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	447,2	472,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 179,8	870,9
mehr als drei bis zu vier Jahren	1 270,4	1 082,9
mehr als vier bis zu fünf Jahren	1 397,2	1 155,7
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	3 302,1	3 481,3
mehr als zehn Jahren	5 191,2	4 811,4
Gesamt	14 752,5	14 041,7
Öffentliche Pfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	218,4	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	1 103,3	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	1 570,8	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	2 778,6	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	103,3	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	1 411,3	–
mehr als zehn Jahren	1 457,3	–
Gesamt	8 643,0	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.3.2023	31.3.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	48,7	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	13	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	966,4	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8 und 9 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 2 PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
Gesamt	–	–
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 3a) bis c) PfandBG		
Deutschland	–	52,6
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	52,6
Forderungen im Sinne des § 20 (2) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	–	–
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	–	–
Gesamt	–	–
Gesamt	–	52,6

§ 28 (3) Nr. 1 PfandBG Größenklassen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Bis zu 10 Mio. €	1 859,8	993,5
Mehr als 10 Mio. € bis zu 100 Mio. €	5 485,8	4 288,7
Mehr als 100 Mio. €	7 407,0	8 706,9
Gesamt	14 752,5	13 989,0

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Nettobarwert in schweizer Franken	389,0	445,2
Nettobarwert in britischen Pfund	1 174,6	2 013,8
Nettobarwert in US-Dollar	1 027,5	1 270,2

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.3.2023	31.3.2022
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	76,7	72,3
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	49,0	38,9

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG Sitz der Schuldner bzw. der gewährleistenden Stellen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamt	14 752,5	13 989,0
davon geschuldet von		
Staaten	620,2	1 020,3
Griechenland	–	205,0
Island	–	45,0
Italien	44,3	44,8
Kanada	15,8	15,5
Österreich	395,0	325,0
Portugal	–	120,0
Spanien	165,0	265,0
Regionalen Gebietskörperschaften	3 737,1	4 106,9
Deutschland	2 705,6	2 920,8
Frankreich inklusive Monaco	15,5	21,4
Italien	189,6	256,5
Japan	42,0	42,0
Kanada	17,5	17,1
Schweiz	571,8	603,9
Spanien	195,1	245,1
Örtlichen Gebietskörperschaften	7 699,7	5 723,9
Deutschland	5 660,5	3 385,3
Finnland	59,1	64,1
Frankreich inklusive Monaco	11,9	13,8
Großbritannien/Nordirland/Britische Kanalinseln/Insel Man	1 406,1	1 567,7
Italien	228,3	333,0
Schweiz	100,3	97,4
USA	233,4	262,6
Sonstigen Schuldner mit Sitz in	223,5	223,9
Deutschland	195,0	195,0
USA	28,5	28,9
Gesamt	12 280,5	11 075,0
davon gewährleistet von		
Staaten	2 202,8	2 538,8
Deutschland	1 454,0	1 726,4
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	1 454,0	1 726,4
Belgien	8,0	23,6
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	8,0	23,6
Dänemark	80,0	85,8
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	80,0	85,8
Finnland	11,9	21,5
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	11,9	21,5
Frankreich inkl. Monaco	175,4	145,2
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	175,4	145,2
Großbritannien / Nordirland Brit.Kanalinseln/Insel Man	85,5	107,0
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	85,5	107,0
Norwegen	42,1	46,9
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	42,1	46,9
Österreich	6,3	23,5
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	6,3	23,5
Schweden	1,8	9,7
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	1,8	9,7
Schweiz	184,5	169,0
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	184,5	169,0
Internationale Organisationen	153,3	180,2
davon: Forderungen gegenüber Exportversicherern	153,3	180,2
Regionalen Gebietskörperschaften	60,0	66,1
Belgien	60,0	66,1
Örtlichen Gebietskörperschaften	–	–
Sonstigen Schuldner	209,4	309,1
Deutschland	209,4	309,1
Gesamt	2 472,1	2 914,0
Deckungswerte § 20 (2) PfandBG	–	52,6
Gesamt	14 752,5	14 041,7

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 2 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 20 (2) Nr. 3 überschreiten	-	-

§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Rückständige Leistungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	-	-
Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 15 PfandBG Rückständige Leistungen Deutschland Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Absatz 1 CRR als eingetreten gilt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹		
	31.3.2023	31.3.2022
CH0026096567		-
DE000CB0HR19		-
DE000CZ45VW3		-
DE000CZ45VX1		-
DE000CZ45V33		-
DE000EH0A1W3		-
DE000HBE1MF6		-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Schiffspfandbriefe

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit Wirkung zum 31. Mai 2017 die Erlaubnis zum Betreiben des Schiffspfandbriefgeschäfts zurückgegeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat eine Ausnahme von der nach dem § 26 Abs. 1 Nr. 4 Pfandbriefgesetz vorgeschriebenen Begrenzung für weitere Deckungswerte ab 1. Juni 2017 gestattet. Die begebenen

Schiffspfandbriefe sind vollständig durch weitere Deckungswerte besichert, die die Voraussetzungen zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen und – soweit sie die Begrenzung des Pfandbriefgesetzes für weitere Deckungswerte übersteigen – zusätzliche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegte Bonitätskriterien erfüllen.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Mio. €	31.3.2023			31.3.2022		
	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹	Nennwert	Barwert	Risikobarwert ¹
Deckungsrechnung						
Schiffspfandbriefe						
Zu deckende Verbindlichkeiten	59,0	60,7	56,1	119,0	128,4	126,2
darunter: Pfandbriefumlauf	59,0	60,7	56,1	119,0	128,4	126,2
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Deckungswerte	79,0	73,3	66,0	144,0	166,4	136,7
darunter: Deckungsdarlehen	–	–	–	–	–	–
darunter: Deckungswerte § 26 Abs. (1) PfandBG	79,0	73,3	66,0	144,0	166,4	136,7
darunter: Derivate	–	–	–	–	–	–
Risikobarwert nach Zinsstresstest			9,9			10,5
Abschlag aus Währungsstresstest			–			–
Überdeckung	20,0	12,6	9,9	25,0	38,0	10,5
Gesetzliche Überdeckung²	4,2	3,9	3,6	–	–	–
Vertragliche Überdeckung	–	–	–	–	–	–
Freiwillige Überdeckung	15,8	8,7	6,3	–	–	–

¹ Risikobarwert inklusive Währungsstresstest.

² Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen. Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht..

§ 28 (1) S. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Schiffspfandbriefe im Umlauf mit einer Restlaufzeit von		
bis zu sechs Monaten	–	10,0
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	10,0	50,0
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	5,0	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	–	10,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	44,0	5,0
mehr als drei bis zu vier Jahren	–	44,0
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	59,0	119,0
Deckungswerte Schiffspfandbriefe mit einer restlichen Zinsbindungsfrist von		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	7,0	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	–	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	–	5,0
mehr als zwei bis zu drei Jahren	57,5	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	–	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	14,5	39,0
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	100,0
Gesamt	79,0	144,0
Schiffspfandbriefe Fälligkeitsverschiebung (12 Monate)^{1,2}		
bis zu sechs Monaten	–	–
mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten	–	–
mehr als zwölf Monaten bis zu achtzehn Monaten	–	–
mehr als achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren	10,0	–
mehr als zwei bis zu drei Jahren	5,0	–
mehr als drei bis zu vier Jahren	44,0	–
mehr als vier bis zu fünf Jahren	–	–
mehr als fünf bis zu zehn Jahren	–	–
mehr als zehn Jahren	–	–
Gesamt	59,0	–

¹ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um eine äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.

² Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 6 PfandBG Mio. € ¹	31.3.2023	31.3.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) S. 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,2	–
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	143	–
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) S. 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	73,4	–

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

§ 28 (1) S. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Weitere Deckungswerte Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 3 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (1) S. 1 Nr. 4 PfandBG		
Deutschland	-	-
darunter: gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
Gesamt	-	-
Forderungen gemäß § 26 (2) S. 1 Nr. 5 PfandBG		
Deutschland	72,0	39,0
Österreich	-	100,0
Portugal	-	5,0
Slowakei	7,0	-
Gesamt	79,0	144,0
Gesamt	79,0	144,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 a Größenklassen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Bis zu 0,5 Mio. €	-	-
Mehr als 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	-	-
Mehr als 5 Mio. €	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 14 PfandBG Fremdwährung Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Nettobarwert in schweizer Franken	-	-
Nettobarwert in japanischen Yen	-	-
Nettobarwert in US-Dollar	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 13 PfandBG Zinsstruktur %	31.3.2023	31.3.2022
Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,0	100,0
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,0	100,0

§ 28 (4) S. 1 Nr. 1 b PfandBG Registerland der beliehenen Schiffe und Schiffsbauwerke Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Seeschiffe	-	-
Binnenschiffe	-	-
Gesamt	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 11 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Gesamtbetrag der Schiffshypotheken nach § 21 PfandBG, die die Grenzen nach § 22 (5) S. 2 PfandBG überschreiten	-	-
Gesamtbetrag der Werte nach § 26 (1), die die Grenzen nach § 26 (1) S. 6 PfandBG überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 12 PfandBG Überschreitungen Mio. €	31.3.2023	31.3.2022
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 3 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 4 überschreiten	-	-
Forderungen, die die Grenze nach § 26 (1) Nr. 5 überschreiten	-	-

§ 28 (1) S. 1 Nr. 2 PfandBG Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung¹	
31.3.2023	31.3.2022
-	-
-	-
-	-

¹ Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Rückständige Leistungen

Der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen betrug 0,0 Mio. Euro; infolgedessen gab es auch keine rückständigen Leistungen.

Im Vorjahr betrug der Nennwert der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Darlehensforderungen ebenfalls 0,0 Mio. Euro. Rückständige Leistungen von Tilgung und Zinsen waren hierin nicht enthalten, da fällige Tilgungsleistungen ab dem Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr in der Deckungsrechnung und Zinsen nicht als Deckungswert zu berücksichtigen waren.

Die rückständigen Leistungen über den Deckungsbetrag hinaus betragen im Vorjahr 0,0 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung betrug, lag im Vorjahr bei 0,0 Mio. Euro.